

Von: Elke Fantini
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 13:54
An: EKGMail
Betreff: WG: Verwendungsnachweise für das Jahr 2025
Anlagen: 2026 Anschreiben VN 2025 Jugendamt.pdf; Kopie von VN2025 KIC.xlsx; Kopie von VN2025 KIT.xlsx; Kopie von Abrechnungsliste Mittagessen 2025.xlsx

Priorität: Hoch

*Verteiler: Dachverbandsvertreter*innen, Vorstände, Ansprechpartner DL, Fördermitglieder*

Hallo zusammen,

WICHTIG: in dem beigefügten Schreiben vom Jugendamt vom 17. Februar 2026 ist ein Fehler hinsichtlich den Angaben zu Punkt 5: „Anlage 2 bzw. 5: Personalkostenerstattungen“ enthalten.

Nach Rücksprache mit dem Jugendamt bleibt es bei der bisherigen Regelungen, dass in Anlage 2a und 2b die ungekürzten Personalausgaben anzugeben sind. In Anlage 5 die erhaltenen Erstattungen für AAG (U1 und U2), Zuschuss BFD und Zuschuss Bundesagentur für Arbeit bei Direkteinstieg.

In der Anlage die versprochene Abrechnungsliste Mittagessen Bonuscard für das JobCenter. Diese Liste muss vor Abgabe **VN 2025 KIC** an das JobCenter gesendet werden. Die Abgabe der Liste an das Jobcenter erfolgt **nur von Einrichtungen, welche in 2025 Kinder mit Bonuscard betreut haben.**

Wichtig:

Alle GTE-Einrichtungen geben bei der Anzahl der Essen pro Monat (auch August) 20 an.

Nur VÖ-Einrichtungen geben die tatsächliche Anzahl der Essen pro Monat an.

Bei den Kosten pro Essen können auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.

Bitte vergesst nicht Eure Codierung Jugendamt anzugeben. (Sollte Ihr diese nicht kennen, bitte bei uns melden).

Zusätzlich muss die Steuer-Nummer angegeben werden.

Ihr könnt **mindestens 3,50 EUR** bei den Kosten/Essen angeben. Keinesfalls einen Wert < 2,67 EUR. Das Jugendamt zieht Euch für diese Kinder den Zuschuss Mittagessen (2,67 EUR) ab.

Zur Erinnerung, der **VN2025 KIC** muss bis spätestens 30.04.2026 beim Jugendamt eingereicht werden. Er muss von **allen Einrichtungen** abgegeben werden. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Kinder mit Bonus-/Familiencard betreut wurden oder man nicht am Verfahren teilnimmt. Über den **VN2025 KIC** werden die tatsächlich entgangenen Betreuungsgebühren (kein Essensgeld) abgerechnet. Es ist zu berücksichtigen, dass bei Einrichtungen, welche für 12 Monate Betreuungsgebühren erheben, die entgangenen Betreuungsgebühren auf 11 Monate umgerechnet werden müssen (Bei ganzjähriger Betreuung).

Zur Erinnerung: für alle Einrichtungen, welche bei uns die Entgeltabrechnung beauftragt haben, bitte den **VN 2025 KIT** nicht befüllen. Wir starten und Ihr ergänzt.

Bei Fragen gerne melden.

Viele Grüße
Elke

Elke Fantini
Vorstand

DACHVERBAND

Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V.

Lazarettstr. 14

70182 Stuttgart

Tel. 0711 761 03 08 -20

elke.fantini@stuttgarter-ekg.de

www.stuttgarter-ekg.de



Datenschutz Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://www.stuttgarter-ekg.de/dsgvo/>

Von: Elke Fantini <elke.fantini@stuttgarter-ekg.de>

Gesendet: Freitag, 27. Februar 2026 17:37

An: EKGMail <mail@stuttgarter-ekg.de>

Betreff: Verwendungsnachweise für das Jahr 2025

Priorität: Hoch

*Verteiler: Dachverbandsvertreter*innen, Vorstände, Ansprechpartner DL, Fördermitglieder*

Hallo zusammen,

in der Anlage erhaltet Ihr das Anschreiben des Jugendamtes zu den Verwendungsnachweisen 2025 sowie die auszufüllenden Formulare **VN2025 KIC** und **VN2025 KIC**. (Träger, welche am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben und eine KIV-Nummer haben, bitte bei mir ihren VN anfordern). Für die sinnvolle Bearbeitung sollte der Blattschutz aufgehoben werden.

Beide Formulare sind ausgefüllt und unterschrieben im Original an die Förderung freier Träger einzureichen.

Bitte denkt daran, dass der **VN2025 KIC (Bonus- und Familiencard)** immer abgegeben werden muss. Auch wenn Ihr keine Familien mit Bonuscard in 2025 betreut habt (oder nicht am Verfahren teilnehmt) und auch keine Reduzierung für Familien mit Familiencard umgesetzt habt.

Den **VN2025 KIC** bitte bis **Ende April 2026** abgeben.

Bei Betreuung von Bonuscard-Kindern muss vor Abgabe der **Antrag auf Erstattung von Essensgelder für Bonuscard-Kinder beim Jobcenter** eingereicht werden. Bei VÖ-Einrichtungen nur für den Fall, dass ein Mittagessen angeboten wird.

Nähere Informationen zum Ausfüllen der Mittagliste vom Jobcenter erhaltet Ihr in einer extra Mail nächste Woche.

Bitte vergesst nicht, für alle **Kinder mit Bonuscard, welche am 1.3. in der Einrichtung** waren, den **Zuschuss i.H.v. 100 €/Kind anzukreuzen**.

Hat ein Träger Kinder mit Bonuscard am 1. März 2025 betreut, nimmt aber nicht am Verfahren teil, bitte trotzdem Namen und Bonuscard-Nummer angeben und im Monat März ein „X“ eintragen. Zusätzlich die Abrechnung des 100 € Zuschusses pro Bonuscardkind in dem Kasten: „Gesonderte Abrechnung des 100€-Zuschusses für Bonuscardkinder“ nicht vergessen.

Der **Abgabetermin für den VN2025 KIT/KIV ist der 30. April 2026**. Wir versuchen für alle Einrichtungen, welche bei uns die Entgeltabrechnung beauftragt haben, eine Fristverlängerung zu erhalten. Wir bereiten für diese Einrichtungen die **Anlagen 2a,2b,5 und 8** und **Seite 1/2** - vor.

Alle anderen Einrichtungen können eine Verlängerung des Abgabetermins per Mail beim Jugendamt (poststelle.51foerderung@stuttgart.de) – mit Begründung - beantragen. Bitte hierzu unbedingt Eure KIT/KIV-Nummer angeben. (KIV: nur für Einrichtungen, deren Trägerschaft über ein Interessenbekundungsverfahren vergeben wurde).

Die **Anlage 4 VN2025 KIT/KIV** (auswärtige Kinder) muss **von allen Einrichtungen bis Ende April 2026** per Post **im Original** an LHS Stuttgart, Jugendamt 51-00-16, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart, unterschrieben und gestempelt gesendet werden. **Für die Meldung der auswärtigen Kinder gibt es keine Fristverlängerung.**

Dieses Jahr wurden mehrere u.a. von mir angeregten Vereinfachungen umgesetzt. Dies ist sehr erfreulich, da dies die Bearbeitungszeit deutlich reduziert 😊.

So muss ab dem Zuschussjahr 2025 **nur noch die erste Seite des Verwendungsnachweises VN 2025 KIT/KIV unterzeichnet** werden.

Auf **Seite 1** ist für alle Einrichtungen, welche nicht am Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren teilnehmen, nur die Kästchen unter **I.** anzukreuzen.

Einrichtungen, welche am Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren teilnehmen, müssen auch die Voraussetzungen **II.** einhalten.

Seite 2:

Die Einnahmen- und Ausgabenübersicht ist entfallen.

Lediglich für Einrichtungen mit Hort, muss noch die **Einnahme aus der Hortförderung des Landes** angegeben werden. Vorausgesetzt Ihr erhaltet noch diese Mittel.

Essen in der Angebotsform VÖ: Diese Angabe ist nur relevant für Einrichtungen mit der Angebotsform der verlängerten Öffnungszeit. Alle Einrichtungen mit Ganztagsangeboten machen hier keine Angaben.

Die bisherige Anlage 7 wurde gestrichen. Anstelle dieser Anlage muss nur noch die Frage nach der Kooperation Kita – Grundschule beantwortet werden. => alle Einrichtungen in der Angebotsform GTE 0-6 und GTE/VÖ 3-6 müssen eine Kooperation mit einer Kita-Grundschule haben.

In der **Anlage 2a,2b** dürfen nur die Arbeitgeberaufwendungen angegeben werden. **NEU:** die Personalkostenerstattungen (U1, U2, Zuschuss Bundesagentur für Arbeit bei Direkteinstieg und Zuschuss Bundeskasse Trier für BFD) werden nun direkt von der AG-Belastung abgezogen.

Alle Angaben in diesen beiden Anlagen müssen auf den Tag genau ausgerechnet werden. Bei Leitungstandems müssen die Anteile Leitung/ZFK getrennt dargestellt werden. Die Spalte „Umfang im Jahresdurchschnitt“ ist nicht auszufüllen. Beschäftigungsverbote, Mutterschutz,.. müssen in einer extra Zeile ausgewiesen werden. Ebenso muss für Veränderungen der Stellenanteile, der Eingruppierung, der Stufe eine extra Zeile mit der dazugehörigen Arbeitgeberbelastung ausgefüllt werden. **Vergesst nicht die Aufwendungen für die Berufsgenossenschaft.** Diese Ausgaben müssen getrennt ermittelt werden für die Fachkräfte (Anlage 2a) und die Päd. Hilfskräfte (Anlage 2b). Der Anteil für die sonstigen Beschäftigten (bspw. Küchen-,Kochkräfte) darf nicht angegeben werden. Solltet Ihr aufgrund von Personalmangel die befristeten Übergangsregelungen des KVJS bzgl. Mindestpersonalschlüssel genutzt haben, so sind die als Ersatz für Fachkräfte eingesetzten Zusatzkräfte anzugeben.

Anlage 3: es darf nur die Kaltmiete angegeben werden. **NEU:** Mieterhöhungen können nun direkt in dieser Anlage gemeldet werden. Nachweis muss beigelegt werden.

Anlage 5: NEU: es sind nur noch die Zeiträume für Personalkostenerstattungen (U1, U2, Zuschuss Bundesagentur für Arbeit bei Direkteinstieg und Zuschuss Bundeskasse Trier für BFD) pro Beschäftigten aus Anlage 2a,2b anzugeben. Pro Erstattung ist eine Zeile auszufüllen.

Anlage 8: hier muss sorgfältig geplant werden. Aufgrund dieser Angaben werden die quartalsweisen Abschlagszahlungen ermittelt. Nur Fachkräfte innerhalb des geförderten Stellenschlüssels angeben. Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für Menschen im Direkteinstieg abziehen.

Bei Fragen gerne melden. Ich kann Eure Unterlagen vor Abgabe auch gerne prüfen (kostenpflichtig für Einrichtungen, welche bei uns nicht die Entgeltabrechnung oder das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle beauftragt haben).

Viele Grüße und ein schönes Wochenende
Elke

Elke Fantini
Vorstand

DACHVERBAND

Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V.

Lazarettstr. 14

70182 Stuttgart

Tel. 0711 761 03 08 -20

elke.fantini@stuttgarter-ekg.de

www.stuttgarter-ekg.de



Datenschutz Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://www.stuttgarter-ekg.de/dsgvo/>